

denen Mittel für die Forschung und Innovation zur Verfügung stehen, und Studenten, die das Recht, den Willen und die Fähigkeiten haben, sich dieses Wissen anzueignen.

Als Verwalterin dieses Erbes des europäischen Humanismus, jedoch ständig bemüht, ein universales Wissen zu erreichen, vermag die Universität, soll sie ihrer Aufgabe gerecht werden, keine geographischen oder politischen Grenzen anzuerkennen, und bejaht sie deshalb als zwingende Notwendigkeit die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Aufeinanderwirken verschiedener Kulturen.

Mittel

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze und der entsprechenden Ziele bedarf die Universität wirksamer Mittel, die den Erfordernissen der Gegenwart entsprechen.

1. Um die Freiheit von Forschung und Lehre aufrechtzuerhalten, müssen allen Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen.
2. Die Auswahl der Lehrenden sowie die Umschreibung ihrer Rechte und Pflichten müssen vom Grundsatz bestimmt sein, daß Forschung und Lehre nicht voneinander zu trennen sind.
3. Jede Universität muß, bei aller Beachtung besonderer Umstände, ihren Studierenden die Freiheit gewähren und die Voraussetzungen schaffen, die sie zur Erreichung ihrer Bildungs- und Ausbildungsziele benötigen.
4. Die Universitäten - und in besonderer Weise die europäischen Universitäten - sehen im gegenseitigen Austausch von Informationen und Forschungsergebnissen, sowie in der Förderung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte das grundlegende und geeignete Instrument, den Erfordernissen eines ständigen Wissensfortschrittes zu genügen.

In dieser Weise zu ihren geschichtlichen Wurzeln zurückkehrend, fördern sie deshalb den Austausch ebenso akademischer Lehrer wie der Studenten und sehen sie die internationale Anpassung von Stellenumschreibungen¹, Titeln und Prüfungen (unter Beibehaltung nationaler Diplome) sowie die Vergabe von Stipendien als ein wesentliches Instrument zur Erfüllung ihrer gegenwärtigen Sendung an.

Im Namen ihrer jeweiligen Universitäten verpflichten sich die unterzeichneten Präsidenten und Rektoren, alles ihnen mögliche zu tun, um zu erreichen, daß alle Staaten und in Frage kommenden internationalen Organisationen immer mehr vom Geist dieser Charta, einem einmütigen Ausdruck des autonomen Wollens der Universitäten, bestimmt werden.

Bologna, 18. September 1988

¹Status

Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage ist das Abfallbeseitigungsgesetz (BGBL. I 1986, S. 1410) in seiner Fassung vom 27.8.1986 und die sich daran anschließenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen (z.B. der LAGA-Abfallkatalog).

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Sammlung und Beseitigung von Abfällen, die nach Art und Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits-, luft- und wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind und aus sonstigen Gründen schädigend auf die Umwelt einwirken können.

Die Richtlinie gilt nicht

- a) für radioaktiv kontaminierte Abfälle (Zuständigkeit des Strahlenschutzbeauftragten und des Isotopenlabors),
- b) für Stoffe, die unter das Sprengstoffgesetz fallen (deren Entsorgung hat durch den Verwender/die Verwenderin entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu erfolgen).

3. Allgemeines

- 3.1 Grundsätzlich hat jede(r) Benutzer(in) von Gefahrstoffen bzw. Erzeuger(in) von Sonderabfällen zu prüfen, inwieweit er (sie) die Nutzung von Gefahrstoffen bzw. die Erzeugung von Sonderabfällen vermeiden oder vermindern kann oder sie durch weniger schädliche Stoffe ersetzen kann. Falls Vermeidung, Verminderung oder Ersatz möglich und zumutbar ist, muß entsprechend verfahren werden.
- 3.2 Alle Sonderabfälle sind, getrennt nach Arten, in der nachstehend beschriebenen Weise (Ziff. 6) in den Laboratorien, Werkstätten usw. zu sammeln. Bei der Sammlung ist auf zuverlässige und kontrollierte Trennung der Abfallarten besonders zu achten. Bei Unklarheiten muß vor dem Sammeln bzw. Mischen mit den Mitarbeitern des Laborversorgungsagers Kontakt aufgenommen werden, um eine Klärung herbeizuführen.
- 3.3 Die Einleitung schädlicher Abfälle in das Abwassersystem ist nicht zulässig. Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oldenburg in der Fassung vom 30.10.1987 ist einzuhalten. Insbesondere sind die dort in § 8(7) aufgeführten Einleitungsverbote (siehe Anlage) zu beachten. Galvanikabwässer dürfen nur über die dafür vorgesehene Entgiftungsanlage eingeleitet werden. Das Abwasser der Laboratorien wird lediglich in einer Neutralisationsanlage neutralisiert (mit HCl bzw. NaOH). Es kann deshalb nur mit kleinen Mengen ungefährlicher Stoffe belastet werden, die von Salzsäure oder Natronlauge neutralisiert werden und dabei keine wasser- bzw. umweltgefährdenden Rückstände bilden.

4. Kleinmengenbeseitigung im Labor

Die gefahrlose Beseitigung von Gefahrstoffen bzw. ihre Umwandlung in ungefährliche Substanzen im Labor ist in jedem Fall der Entsorgung vorzuziehen. Dazu sind nützliche Hinweise in den Katalogen der Chemikalienhersteller und in den einschlägigen sicherheitstechnischen Werken zu Gefahrstoffen (z.B. im "Kühn-Birett") zu finden.

5. Chemikalienbörse

Falls noch brauchbare Chemikalien nicht mehr benötigt werden, sollen sie an andere Nutzer(innen) weitergegeben werden. Die Substanzen können den Mitarbeitern des Laborversorgungsagers unter Angabe von Art, Zustand und Menge mitgeteilt werden. Sie werden dann in eine Liste aufgenommen, die im Lager ausgelegt wird.

6. Sammlung, Lagerung und Übergabe

Sammlung und Lagerung der Sonderabfälle ist nur in den dafür besonders bestimmten und geeigneten Behältern gestattet.

- Für Lösemittel, Säuren, Laugen, schwermetallhaltige Salzlösungen, Entwicklungs- und Fixierbäder, wasserhaltige Altöle (z.B. Bohröle) sind nur die im Laborversorgungsager der Zefa erhältlichen zugelassenen Sammelbehälter (30 l-Kunststoffbehälter) zu verwenden.
- Laborchemikalienreste, fester Chemieabfall u.ä. werden im Zentralen Entsorgungslager verpackt.

Die Sonderabfälle müssen, soweit diese Richtlinie nicht andere Regelungen vorsieht, dem Zentralen Entsorgungslager (siehe Ziff. 7) übergeben werden.

6.1 Anorganische Säuren

In den Behältern dürfen nur Säuren gemischt werden, die nicht miteinander reagieren. Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein (Gefahr der Zerstörung der Kunststoffleitungen in der Behandlungsanlage). Organische Säuren gehören nicht in diese Gruppe. Flußsäure muß getrennt gesammelt und deutlich mit der Bezeichnung "Flußsäure" gekennzeichnet werden.

6.2 Laugen

Es dürfen nur Laugen gemischt werden, die nicht miteinander reagieren. Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein (Gefahr der Zerstörung der Kunststoffleitungen in der Behandlungsanlage).

6.3 Wässrige Schwermetalllösungen

Hierbei handelt es sich vorwiegend um wässrige Lösungen aus Analysen-Trennungsgängen und CSB-Bestimmungen. Beim Vermischen dürfen keine Reaktionen erfolgen (z.B. sulfidische Abfälle mit sauren Lösungen). Arsen, Beryllium und Osmium dürfen nicht enthalten sein. Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein.

6.4 Cyanidlösungen

Es darf sich nur um anorganische, wässrige Lösungen handeln, die alkalisch eingestellt werden müssen. Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein.

6.5 Organische Säuren

Organische Säuren müssen getrennt von organischen Lösemitteln gesammelt werden, weil Reaktionen mit Lösemitteln (z.B. mit Ethanol) eintreten können.

6.6 Halogenfreie Lösemittel

Die Lösemittel dürfen keine sauren oder alkalischen wässrigen Phasen enthalten.

6.7 Halogenhaltige Lösemittel

Halogenhaltige Lösemittelabfälle sollen möglichst vermieden werden, da die Behandlung der Abfälle in Verbrennungsöfen sehr teuer ist und zur Bildung von Dioxinen führen kann. Sie sollten aus Kostengründen nicht mit eindeutig halogenfreien Lösungsmittelabfällen vermischt werden. Sie dürfen keine sauren oder alkalischen wässrigen Phasen enthalten.

6.8 Sonstige Chemikalienreste

Bei allen Chemikalienresten, die nicht in die o.g. Gruppen eingeordnet werden können, müssen der Name des Abfalls, die chemische Zusammensetzung oder Stoffbezeichnung, die Konsistenz und die Abfallmenge angegeben werden (Formblatt ist im Laborversorgungsager erhältlich). Osmiumabfälle dürfen nur im 1 kg-Behälter und nur in fester Form abgegeben werden.

6.9 Entwicklerlösungen

Entwicklerlösungen müssen getrennt gesammelt werden.

6.10 Fixierbäder

Fixierbäder müssen getrennt gesammelt werden.

6.11 Altöle

Altöle (außer PCB-haltigen und wasservermischten Ölen) werden unvermischt (z.B. nicht mit Farbverdünner vermischt) in eine Sammeltonne (Standort im Zentralen Entsorgungslager) umgefüllt. Wasserhaltige Altöle (z.B. Bohröle) werden in den zugelassenen Behältern gesammelt (Ziff. 6 a). PCB-haltige Öle (z.B. Trafo- und Kältemaschinenöle) werden getrennt im Zentralen Entsorgungslager abgegeben.

6.12 Ölhaltige Abfälle

Ölhaltige feste Abfälle (z.B. Maschinenputzlappen) werden in speziellen Abfalltonnen in den Betriebshöfen am Standort Carl-von-Ossietzky-Str. (Carport W5 0-062) bzw. hinter der Heizzentrale am Standort -A- gesammelt.

6.13 Unbekannte Substanzen unbekannter Herkunft

Die verantwortlichen Laborleiter/innen bzw. Organisationsleiter/innen haben dafür Sorge zu tragen, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Sonderabfälle entstehen, deren Zusammensetzung unbekannt ist. Beim Ausscheiden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen muß eine geordnete Übergabe von Chemikalienbeständen sichergestellt werden. Treten Abfälle unbekannter Zusammensetzung auf - z.B. "Altlasten" von bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen - müssen sie vor der Abgabe beim Entsorgungslager eindeutig identifiziert werden (Prof. Pohl und Dr. Hahn, Fachbereich 9, haben sich zur fachl. Beratung bereit erklärt).

6.14 Druckgasflaschen

Druckgasflaschen müssen 4 Wochen vor den auf den Flaschen genannten TÜV-Terminen an das Gaslager zurückgebracht werden, da sie sonst nicht mehr über öffentliche Straßen an den Lieferanten zurückgegeben werden können. Insbesondere bei gefährlichen und aggressiven Gasen sind TÜV-Untersuchungen nach sehr kurzer Zeit vorgeschrieben. Diese Termine müssen deshalb regelmäßig von den Benutzern kontrolliert werden. Bei auffälligen Veränderungen (z.B. Korrosion, defekten Ventilen) müssen sofort die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Laborversorgungsagers der Zefa verständigt werden. Sie fordern gegebenenfalls ein Spezialfahrzeug zur Entsorgung an.

6.15 Leuchtstofflampen und Batterien

Leuchtstofflampen, andere Gasentladungslampen und Batterien dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden. Sie können im Zentralen Entsorgungslager abgegeben werden.

6.16 Sonstige Sonderabfälle

Bei allen in Ziff. 6.1 bis 6.14 nicht genannten Sonderabfallarten (siehe LAGA-Abfallkatalog, abgedruckt im Verwaltungshandbuch der Universität) ist die Art der Sammlung mit den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Laborversorgungslagers abzuklären.

7. Zentrales Entsorgungslager

Das Zentrale Entsorgungslager wird von der ZEFA betrieben und ist dem Laborversorgungslager der ZEFA (Leiter Bernhard Knichala) angegliedert. Es befindet sich am Standort Carl-von-Ossietzkystr. (Raum W5 0-091).

Es ist Montag - Freitag von 10⁴⁵ - 11⁰⁰ Uhr geöffnet.

8. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Entsorgung

8.1 Bereiche

In jedem Bereich (wissenschaftliche Arbeitsgruppe, Werkstattbereich usw.), in dem Sonderabfälle erzeugt werden, ist der Leiter/die Leiterin des betreffenden Bereichs für die ordnungsgemäße Sammlung, Übergabe an das Zentrale Entsorgungslager und Richtigkeit der angegebenen Klassifikation der zu entsorgenden Abfälle verantwortlich.

Der Leiter/die Leiterin kann fachkundige und zuverlässige Mitarbeiter(innen) mit der Sachbearbeitung beauftragen.

8.2 Abfallbeauftragte(r)

Für die fachlichen Belange und die Kontrolle der Sonderabfallentsorgung ist die/der Abfallbeauftragte zuständig (zur Zeit noch nicht benannt).

Sie/er hat Anspruch auf vollständige Information über alle die Erzeugung, Sammlung, Lagerung und Weitergabe von Sonderabfällen betreffenden Angelegenheiten.

Sie/er berät die Abfallerzeuger und klärt die Hochschulangehörigen über schädliche Umwelteinflüsse auf.

Sie/er regt die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen an.

Sie/er berichtet mindestens einmal jährlich der Hochschulleitung über den Stand der Sonderabfallerzeugung und -entsorgung.

8.3 ZEFA

Die ZEFA ist für die Organisation und den Betrieb des Zentralen Entsorgungslagers, die Erstellung einer jährlichen Sonderabfallstatistik, die Ausfüllung der Begleitscheine, die Auswahl der Entsorgungsfirmen und die ordnungsgemäße Verladung und Übergabe an die Entsorgungsfirmen zuständig.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt das Rundschreiben des ZEFA-Leiters vom 16.2.87.

Der Präsident der Universität Oldenburg

Anlage zu "Richtlinien für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg"

hier: Einleitungsverbote in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Oldenburg (Auszug aus § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oldenburg in der Fassung vom 30.10.87)

(7) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserrreinigung oder die Schlammabseparierung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische u. pflanzliche Öle;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure u. Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder - Entwicklungsbäder).